

Wahlbekanntmachung

1. Am 19. September 1999 findet die **Ortschaftsratswahl** im Ortsteil Mitteldorf statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Für den Ortsteil Mitteldorf wird ein allgemeiner Wahlbezirk festgelegt.

Wahlbezirk VII, Grundschule Mitteldorf Am Anger 22

Für die Ortschaftsratswahl Ortsteil Mitteldorf gelten folgende Regelungen:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 29. August 1999 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzettel im amtlichen Wahlumschlag.

→ der Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Mitteldorf ist von blauer Farbe

→ Der Stimmzettel für die Wahl ist in einem Wahlumschlag abzugeben. Der Stimmzettel und der Wahlumschlag wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

→ 1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 4 KomWO bestimmten Reihenfolge,

→ 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge,

5. Findet **Verhältniswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber eine Stimme geben (kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme/n geben will, durch ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Findet **Mehrheitswahl** statt, so können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur eine Stimme geben.

Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

1. Bewerber durch ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise, 2. andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss im Rathaus, Haus II, Rathausstr. 1, Zimmer 104 einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen

Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimmen allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eine anderen erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des StGB)

7. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, so weit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.



Stollberg, d. 02. August 1999

Schmidt
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Stollberg

Betreff: Bekanntmachung der Abrundungssatzung Oberdorf „Hartensteiner Straße / Zum Kühlen Grund“ einschließlich ihrer Genehmigung

1. Die vom Stadtrat der Stadt Stollberg in seiner Sitzung am 19.10.1998 beschlossene Abrundungssatzung Oberdorf „Hartensteiner Straße / Zum Kühlen Grund“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.03.1999 AZ 51-2511.42-99/8823-01 in Teilen genehmigt.

2. Die Abrundungssatzung wird im Rathaus Zimmer Nr. 201 bzw. 202 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Abrundungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Diese Abrundungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

3. Auf die Vorschriften des § 4 Abs. 4 Sächs. Gemeindeordnung wird hingewiesen. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

4. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Stollberg, den 15.07.1999

Schmidt
Bürgermeister